

# Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Regierungspräsidium Gießen,  
Dezernat 41.1 - Grundwasserschutz/Wasserversorgung  
Andreas Fuchs

# Gliederung

- Bedeutung von WSG
- Rechtliche Grundlagen
- Festsetzungsverfahren
- Ausblick



# Bedeutung von Wasserschutzgebieten

- Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Der Schutz unserer Trinkwasservorkommen hat daher höchste Priorität. In Hessen wird Trinkwasser ganz überwiegend aus Grundwasservorkommen gewonnen.
- Durch menschliche Tätigkeiten ist das Grundwasser fortlaufend der Gefahr punktueller und flächenhafter Schadstoffeinträge ausgesetzt.
- Je dichter die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen besiedelt sind und je intensiver sie genutzt werden, umso größer ist die Gefahr einer Beeinträchtigung des GW durch wassergefährdende Stoffe oder Krankheitserreger.
- GW-Verunreinigungen oder -schäden sind i. d. R. Langzeitschäden und -wenn überhaupt- meist nur mit hohem Aufwand zu sanieren.
- In Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen sind daher Kontaminationsquellen **vorbeugend** auszuschließen.



**Festsetzung von Wasserschutzgebieten als Instrument des vorbeugenden Grundwasserschutzes**

# Mögliche Gefahren



# Rechtliche Grundlagen 1

## § 51 WHG →

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, können im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, um Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Wasserschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

## § 52 WHG →

In Wasserschutzgebieten

- können Handlungen verboten werden,
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, bestimmte Handlungen durchzuführen oder Maßnahmen zu dulden
- und Begünstigte der Wasserschutzgebietsfestsetzung verpflichtet werden, bestimmte Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

## Rechtliche Grundlagen 2

### § 33 Abs. 1 HWG →

Die für die Festsetzung erforderlichen Pläne und Gutachten sind von dem durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigten vorzulegen.

### § 33 Abs. 2 HWG →

Bei der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sollen Festlegungen über den Vorrang einvernehmlicher Regelungen im Rahmen freiwilliger Kooperationen gegenüber Ver- und Geboten getroffen werden.

### § 76 Abs. 2 HWG →

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium als Obere Wasserbehörde.

# Festsetzungsverfahren 1

§ 13 HWG → Verfahren bei Erlass von Rechtsverordnungen:

- Die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
- Verordnungsentwurf und dazugehörige Planunterlagen sind zwei Monate in den betroffenen Kommunen öffentlich zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Bedenken oder Anregungen vortragen.
- Bei Nichtberücksichtigung vorgetragener Bedenken oder Anregungen, sind die Betroffenen über die Gründe zu informieren.

## Festsetzungsverfahren 2

DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101:

- Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung sind alle potenziellen Gefährdungen im Einzugsgebiet zu ermitteln und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten.
- Die festzusetzenden Regelungen sind dabei auf das jeweils ermittelte Gefährdungspotenzial abzustimmen.
- benennt potenzielle Gefahrenquellen.

Verwaltungsvorschriften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 02.02.1996 (StAnz. 13/96 S. 985) → beinhalten u. a.

Musterwasserschutzgebietsverordnung.

VV ist durch Zeitablauf außer Kraft, kann jedoch als Bestandteil der geübten Verwaltungspraxis weiterhin als „Richtschnur“ dienen. Die enthaltene Muster-VO kann verwaltungsintern als Basis für die festzulegenden Schutzbestimmungen dienen. Sie kann jedoch nicht als Begründung für die Notwendigkeit der einzelnen Bestimmungen herangezogen werden.

# Antragstellung

- „Antrag“ des WVU mit
  - Erläuterungsbericht und Beschreibung der Anlage
  - Topografische Übersichtskarte
  - Brunnenausbau, Schichtenverzeichnisse etc.
  - geohydraulische Daten (Ruhewasserspiegel, Betriebswasserspiegel, Fördermengen), hydrochemische Daten (Wasseranalysen)
- Verfahren kann ggf. auch von Amts wegen betrieben werden.
- Ortstermin (mit Antragsteller, Wasserbehörden, HLUG, Gesundheitsamt und ggf. weiteren Beteiligten)

## Grundlagenerstellung

- Abgrenzungsvorschlag durch HLUG oder sachverständigen Dritten
- Klassifizierung WSG (A, B, C-Gebiet) Einstufung
- ggf. bodenkundliche Kartierung (Klasse C) mit parzellenscharfer Darstellung von NAG-Stufen für lw. genutzte Flächen Beispiel für NAG-Karte bei Klasse C
- Stellungnahme Gesundheitsamt
- ggf. Stellungnahmen Landwirtschaft und/oder Forst Erstellen des Verordnungsentwurfes

## Einstufung

Einstufung des geplanten WSG entsprechend den Nitratwerten im Rohwasser

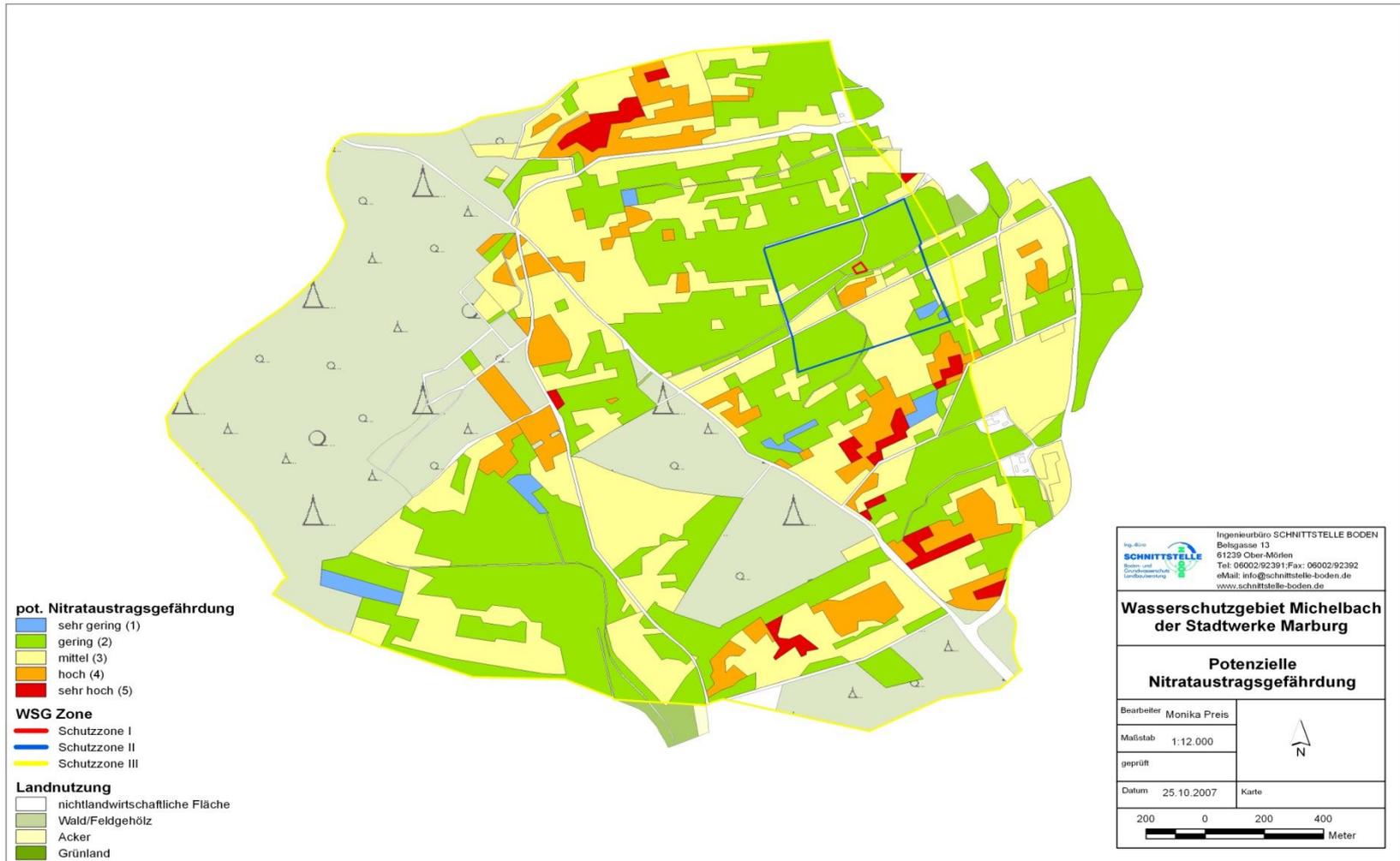
Klasse A: Nitratgehalt  $<15$  mg/l  $\text{NO}_3$

Klasse B: Nitratgehalt 15-25 mg/l  $\text{NO}_3$

Klasse C: Nitratgehalt  $>25$  mg/l  $\text{NO}_3$  [Folie 8](#)

# Beispiel für NAG-Karte bei Klasse C

## Grundlagenerstellung



# Erstellen des Verordnungsentwurfes

Unter Berücksichtigung:

- der Kriterien des DVGW-Arbeitsblattes W 101 bei der Festlegung der Schutzbestimmungen. Die Musterwasserschutzgebietsverordnung kann verwaltungsintern als „Richtschnur“ dienen. Eine Begründung der Notwendigkeit der einzelnen Bestimmungen mit dem Hinweis auf die MusterVO reicht aber nicht aus.
- der hydrogeologischen Beurteilung des Einzugsgebietes der zu schützenden Wassergewinnungsanlage und der Klassifizierung nach den Nitratwerten (Klassen A, B und C).
- sowie ggf. der Ergebnisse der bodenkundlichen Kartierung bei Klasse C-Gebieten.

# Anhörungsverfahren

- Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- Offenlegung in den betroffenen Kommunen mit Gelegenheit zur Stellungnahme für Jedermann
- Prüfen und Abwägen von Anregungen und Bedenken
- ggf. Erörterung
- bei Nichtberücksichtigung vorgetragener Anregungen und Bedenken Info an die Betroffenen über die Gründe

## Erlass der Verordnung

- Festsetzung durch Verkündung im StAnz.
- Bekanntmachung in den betroffenen Kommunen und Info an die Beteiligten
- Kennzeichnung in der Örtlichkeit



# Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen

http://gismo.hlug.de - Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen - Microsoft Internet Explorer

Drucken Impressum Info Hilfe

HESSEN

Layer-Liste anzeigen

**Legende**

- WSG-ID 534-070
- Messstellen (Sichtbar zwischen 1:1.000 und 1:400.000)
- Brunnen
- Stollen-Quellen-Schürfung
- Gewinnungsanlagen (Sichtbar zwischen 1:1.000 und 1:400.000)
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone I
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone II
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone III/IIIA
- Trinkwasserschutzgebiete, Zone IIIB
- Heilquellenschutzgebiete, Zone I
- Heilquellenschutzgebiete, Zone II
- Heilquellenschutzgebiete, Zone III, III/1 (IIIA, II-IV)
- Heilquellenschutzgebiete

Kartengrundlage: Geobasisdaten der HVGB (s. Ansprechpartner)

Auswahl von: WSG Auswertung

Zoom auf: Gemeinde Weiter

Aktuelle Mausklick-Funktion: **Vergrossern**

Maßstab ca. 1 : 63247 ok

HLUG

<http://gruschu.hessen.de/viewer.htm>

oder über die Internetseite des HLUG

## Ausblick

- geringe Anzahl neuer WSG
- Aufhebung von WSG
- Anpassung bzw. Aktualisierung alter Verordnungen nach Priorität



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Andreas Fuchs ☎ 0641/303-4136

Dezernat Grundwasserschutz/Wasserversorgung